

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 24.

Weimar.

31. August 1875.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[86] I. Seine königliche Hoheit der Großherzog haben anzuordnen geruht, daß die Vorstände der Großherzoglichen Forst-Inspektionen künftig nicht mehr den Amtstitel „Oberförster“, sondern das Dienstprädikat „Forstinspektor“, eventuell neben einem ihnen etwa verliehenen besonderen Titel, zu führen haben.

Weimar am 29. Juli 1875.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[87] II. Nachdem der zeitherige Landtags-Abgeordnete für den VI. Wahlbezirk Oberappellations-Gerichtsrath, Professor Dr. Endemann zu Jena mit Rücksicht auf seinen zu Michaelis d. J. bevorstehenden Wegzug von Jena sein Mandat als Landtags-Abgeordneter niedergelegt hat, ist bei der hierauf am 2. d. M. stattgefundenen Nachwahl der Geheime Regierungsrath, Professor Dr. Hildebrandt zu Jena, zum Landtags-Abgeordneten für den gedachten Bezirk auf die noch übrige Dauer der dormaligen Wahl-Periode der Abgeordneten gewählt worden und hat derselbe die auf ihn gefallene Wahl angenommen.

Es wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 10. August 1875.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Flemming.

[88] III. In Abwesenheit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, und Seiner Königlichen Hoheit, des Erbgroßherzogs, ist von dem Großherzoglichen Gesamt-Ministerium dem Adolph Hommel, Chemiker und praktischer Photograph zu Hanau, ein Erfindungs-Patent auf ein eigenthümliches Verfahren zur Herstellung sogenannter photoplastographischer Bilder, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt von 1843 Seite 13 — 16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthum oder in einem der übrigen deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallsige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 11. August 1875.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Flemming.

[89] IV. In Abwesenheit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, und Seiner Königlichen Hoheit, des Erbgroßherzogs, ist dem Spinnereibesitzer Friedrich Bockhacker zu Hüdeswagen (Rheinprovinz) von dem Großherzoglichen Gesamt-Ministerium ein Erfindungs-Patent auf eine aräometrische Wollwage, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13 — 16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen

Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthum oder in einem der übrigen deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 11. August 1875.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Flemming.

[90] V. Der Lebens- und Unfall-Versicherungsbank auf Gegenseitigkeit zu Hamburg ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum bis auf Widerruf ertheilt und Emil Fischer in Weimar zum Hauptagenten der Gesellschaft für das Großherzogthum ernannt worden.

Weimar am 16. August 1875.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[91] Das 23. und 24. Stück des Reichs-Geetzblatts enthalten unter

Nr. 1080 Die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei zylindrischen Hohlmaßen, vom 25. Juli 1875 und

Nr. 1081 die Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Oesterreich-Ungarn wegen gegenseitigen Markenschutzes, vom 20. August 1875.

Berichtigung. In der Nummer 23 des Reg.-Blatts vom 31. Juli c. ist zu lesen:

Seite 334 Zeile 12 von unten, statt „allgemeinen“: „allgemein“

Seite 335 Zeile 1 von oben statt „Bestimmungen“: „Bestimmung“ ferner Zeile 7 statt „Fahrpreisen“: „Fuhrpreisen“ und Zeile 21 statt „enthalten“: „entfallen“

Weimar. — Hof- und Buchdruckerei.

